

Förderverein des Turn- und Sportverein Zaisenhausen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein des Turn- und Sportverein Zaisenhausen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bretten einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in 75059 Zaisenhausen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Turn- und Sportvereins Zaisenhausen e. V.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei Baumaßnahmen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist endgültig.

§ 5 Beiträge (nicht zwingend erforderlich)

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt jährlich DM 10,-.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 1 Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

(4) die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Kassenwart
- 4. Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Ein-

richtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen (Alternative für diesen Fall: Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden).

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Zaisenhausen, den 26. November 1993
Anwesende stimmberechtigte Mitglieder

Name, Vorname

Unterschrift

Hacker, Edwin
Talstraße 2
75059 Zaisenhausen

1. Vorsitzender

Edwin Hacker

Fode, Ernst
Wolfsgrubenweg 1
75059 Zaisenhausen

2. Vorsitzender

Ernst Fode

Lampert, Thomas
Bahnhofstraße 193
75015 Zaisenhausen

Kassenwart

Thomas Lampert

Mayer, Claus
Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 11
75015 Zaisenhausen

Schriftführer

Claus Mayer

Fode, Edith

Edith Fode

Stauch, Annette

Annette Stauch

Herbich, Hildegard

Hildegard Herbich

Bratzel, Wolfgang

Wolfgang Bratzel

Unterschriftsbeurteilung.

~~Vorseitige Unterschriften wurden heute in meinen Gegenwart nicht~~

Der Förderverein des TSV Zaisenhausen e.V.
mit Sitz in Zaisenhausen wurde am 23.02.1994
unter VR 275 in das Vereinsregister eingetragen.

Bretten,

(Haag),
Rechtspfleger



GRG 220/93

Geb. frei
§ 7 LJKG

Zaisenhausen, 26.11.1993
Gründungsversammlung

Anwesenheitsliste

1. H. Hammer
2. J. Oll.
3. W. Heber
4. H. Henrich
5. G. Heber
6. G. Foll
7. G. Foll
8. Frank Foll
9. Bruno App
10. Hel. Heber
11. Mayer Claus
12. Lambert Mauer
13. Erwin Sammer
14. Ben
15. Ulla
16. G. Oll.
17. Jürgen Mümpert
18. Alexander Pitz
19. Rainer Camm
20. B. Heber
21. J. Heber

21 Personen